

## Eisenstangen und Steinschleudern eingesetzt

### Neun Menschen starben bei einem Zwischenfall im Mittelmeer

Die mit Hilfsgütern beladene „Solidaritätsflotte“ – sechs Schiffe sind unterwegs von der Türkei nach Palästina - ist Thema in einem Nachrichtenmagazin. Der Konvoi wird von der israelischen Marine gestoppt und geentert. Dabei kommen neun Aktivisten der Hilfsaktion ums Leben. Augenzeuge des blutigen Ereignisses ist der schwedische Schriftsteller Henning Mankell. Das Magazin zitiert ihn mit den Worten, israelische Kommandosoldaten“ hätten „kaltblütig neun Menschen ermordet“. Dabei verschweige der Schriftsteller, dass auch die Opfer Waffen getragen hätten. Ein Leser des Magazins sieht die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 2 (Sorgfalt) des Pressekodex verletzt. Die Pflicht zu gründlicher und fairer Recherche und zu wahrheitsgemäßer Unterrichtung der Öffentlichkeit sei in unverantwortlicher Weise verletzt worden. Die Behauptung der Redaktion, Passagiere oder Aktivisten der Solidaritätsflotte hätten Waffen an Bord gehabt, sei nicht wahr. Der Beschwerdeführer berichtet, er habe die Redaktion auf diesen Umstand hingewiesen. Diese habe eine „unglückliche Formulierung“ zugegeben. Die Passagiere hätten Stangen, Taserpistolen und sonstiges Gerät gehabt. Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist das Magazin den Beweis schuldig geblieben, dass die Passagiere Waffen an Bord gehabt hätten. Wäre dies der Fall gewesen, hätte möglicherweise ein rechtfertigender Grund für die Tötung von neun türkischen Friedensaktivisten vorliegen können. Die Rechtsabteilung des Magazins bestreitet eine wahrheitswidrige Darstellung. Sie beruft sich auf eigene Recherchen und die Darstellung in anderen Medien, wonach sich die mit Messern, Metallstangen und Flaschen bewaffneten Aktivisten auf die israelischen Soldaten gestürzt hätten. Die vom Schriftsteller vorgenommene Wertung als „Ermordung“ sei zumindest fragwürdig. Einige der israelischen Soldaten seien verletzt worden, unter anderem mit ihren eigenen (Feuer)-Waffen, die den Aktivisten während der gewaltsamen Auseinandersetzung in die Hände gefallen seien.

Die Beschwerde ist unbegründet. Zu diesem Ergebnis kommt der Beschwerdeausschuss. Danach verstößt die Berichterstattung nicht gegen pressethische Grundsätze. Die Unwahrheit der Behauptung, die Aktivisten der „Solidaritätsflotte“ aus der Türkei hätten Waffen an Bord gehabt, ist nicht erwiesen. Der Presserat bezieht sich dabei auf die Darstellung im Bericht der Untersuchungskommission des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu diesem Zwischenfall. Daraus geht hervor, dass eine Gruppe von Passagieren mit Eisenstangen, Holzlatten, Ketten und Steinschleudern bewaffnet gewesen ist. Der Bericht spricht auch davon, dass Messer eingesetzt worden seien. (0553/12/2)

**Aktenzeichen:**0553/12/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2013

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet